

**Satzung  
über die 23. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Much  
vom 19.02.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) und des § 40 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Much in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Much am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§1**

In dem als Anlage zur Friedhofsgebührenordnung aufgestellten Gebührentarif werden die Tarifpositionen wie folgt festgesetzt:

A. Nutzungsrechte

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten  |            |
| Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre je Grabstelle                       | 1.871,00 € |
| 2. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten als Grabkammern                        |            |
| Erwerb des Nutzungsrechtes für 12 Jahre je Doppel-<br>Tiefgrabkammer        | 831,00 €   |
| 3. Bei Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte für<br>Erdbestattungen | 2/3 NR WG  |
| Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre                                     |            |
| 4. Urnenwahlgrabstätte  | 970,00 €   |
| 5. Reihengrabstätten  |            |
| 5.a Reihengrabstätte für 30 Jahre   | 1.039,00 € |
| 5.b Rasengrabstätte für 30 Jahre  | 1.871,00 € |
| 5.c Grabfeld für Früh- und Totgeburten für 20 Jahre                         | 123,00 €   |
| 6. Urnenreihengrabstätten   |            |
| 6.a Urnenreihengrabstätten für 20 Jahre                                     | 485,00 €   |
| 6.b Urnenrasengrabstätte für 20 Jahre                                       | 900,00 €   |
| 7. anonyme Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre                               | 554,00 €   |
| 8. Baumbestattung   |            |
| 8.a Einzelbaum für 20 Jahre   | 1.593,00 € |
| 8.b Gemeinschaftsbaum für 20 Jahre  | 2.286,00 € |
| 8.c Reihenbaum für 20 Jahre   | 900,00 €   |

Zu 1., 2., 3., 4. und 8.:

Wenn die Ruhefrist für einen beizusetzenden Verstorbenen die Nutzungsdauer an einer Grabstätte übersteigt, ist eine Nachgebühr zu entrichten.

Diese Gebühr beträgt für jedes angefangene Jahr, um welches die Gültigkeit des Nutzungsrechtes nach den Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungssatzung verlängert werden muss, bei Wahlgrabstätten nach Tarifposition A1 1/30 der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden vollen Gebühr, bei

Wahlgrabstätten als Grabkammern nach Tarifposition A 2 1/12 der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden vollen Gebühr und bei Wahlgrabstätten nach Tarif A3, A 4, A 8a und A 8b 1/20, der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden vollen Gebühr.

Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Baumbestattungen gelten die im Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Gemeinde Much maßgebenden Gebühren.

**B. Bestattungsgebühren**

1. Erdbestattung über 5 Jahre	931,00 €
2. Erdbestattung unter 5 Jahre	164,00 €
3. Urnenbestattung Reihen- / Wahlgrab / Baum	164,00 €
4. Urne anonym	109,00 €
5. Bestattung auf dem Tot- und Fehlgeburtenfeld	54,00 €
6. Grabbereitung für Grabkammer	602,00 €

**C. Genehmigungen Grabmäler und Einfassungen**

Die Genehmigung von Grabmälern, Abdeckplatten, Kreuzen und Einfassungen wird nach tatsächlichen Aufwand gem. der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Much in ihrer jeweils geltenden Fassung abgerechnet.

**D. Benutzung der Leichenhalle**

a) Gebühr für die Unterbringung der Leiche pro Tag	67,00 €
b) Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle zur Aufbahrung und Abhaltung der Trauerfeier am Tage der Beerdigung	122,00 €

**§2**

Die 23. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.